

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Witwerheime als Mittel der Prophylaxis der Verwahrlosung der Jugend

Autor: Hinder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91073>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

30. Witwerheime als Mittel der Prophylaxis der Verwahrlosung der Jugend.

Von Armeninspektor R. Hinder, Zürich.

Leitsatz.

Das Witwerheim in der Art desjenigen von Frankfurt a. M. ist als ein treffliches Mittel der Abwehr der Verwahrlosung mütterlicherseits verwaiseter Kinder zu begrüssen und seine Einführung für grössere Städte (von mehr als 100 000 Einwohnern) warm zu empfehlen.

Tief zu beklagen ist das Haus, dem eine gute Mutter stirbt, weil sie seine Seele war! Der Vater beschaffte zwar wohl die Mittel, sie aber füllte das Haus mit ihrem guten Geiste. Was sie allein an gewöhnlicher Arbeit trug, in der Sorge um Nahrung und Kleidung, um Reinlichkeit und Ordnung! Wie sie, um mit den Mitteln auszureichen, sich mühte und plagte von früh bis spät, wie sie sann und rechnete, jeden Fetzen dreimal zu Rate zog! Und wie sie an Krankenbetten wachte, mit tausendfältiger Sorge das Leben ihrer Lieben umspann und ihr Herzblut gab um ihr Wohl! — — Das konnte nur eine Mutter tun. Drum, weil sie starb, vielleicht aufgerieben vom Übermass ihrer Sorge, vielleicht, weil sie ihr Leben einem neuen Kinde schenkte, hinterliess sie eine Lücke, welche nie mehr ganz zu füllen ist. Was auch unternommen werden mag, sie zu ersetzen, es ist nur Surrogat. Ein Glück ist es, dass die Kinder sind, wie sie sind, dass sie über dem Interesse für den Augenblick die Schwere der Vergangenheit so leicht vergessen und sich verhältnismässig unschwer diesem Surrogat anpassen.

Der günstigste Fall wird da vorliegen, wo eine Tochter so weit herangewachsen ist, dass sie die Führung des Haushalts übernehmen kann oder auch da, wo eine nahe Verwandte in die Lücke tritt, dem Andenken der Verstorbenen zu Liebe. Es ist auch der Fall denkbar, dass der Mann selbst, wenn er brav und tüchtig ist, mit Zu-hilfenahme von Krippe und Jugendhort auf längere Zeit hinaus die Haushaltung führt. Aber bei der bis jetzt gültigen Erziehung, die

— leider — die Arbeit teilte in Mädchen- und Knabenarbeit, wird er sehr selten sein, zumal er fast ein Übermass an Energie und Hingabe erfordern würde. In der Mehrzahl der Fälle, wo noch kleine Kinder sind, wird der Vater, um diese vor Verwahrlosung zu schützen, daran denken müssen, Ersatz durch Wiederverheiratung zu gewinnen. Wenn er ein guter Vater ist und nicht nur an sich, sondern vor allem an seine Kinder denkt, so wird er von dem alten „Gespenst der Stiefmutter“ sich warnen lassen, langsam und vorsichtig bei der Wahl zu Werke gehen. Bis er aber gewählt hat, wird er nach einer Zwischenhülfe trachten müssen: Er wird entweder eine Haushälterin heranziehen oder dann seine Kinder in fremde Pflege geben.

Der erste Weg erhält ihm von seiner Familie, was sich erhalten lässt. Mag auch der gute Geist der Mutter fehlen, so bleibt doch das Band zwischen Vater und Kindern erhalten, er wird ihr leibliches und geistiges Gedeihen überwachen, an ihren Leiden und Freuden täglich Anteil nehmen und in gesteigerter Hingabe an sie etwas vom schmerzlichen Verluste decken können.

Aber dieser Ausweg steht leider nicht allen Vätern offen. Schon an sich ist er teuer, weil er Lohn, oft hohen Lohn, erfordert, manchmal auch mehr Wohnungsraum, dann aber auch, weil eine Haushälterin selten so sparsam wirtschaftet, wie es nötig wäre, gar nicht zu sprechen von den Fällen, wo sie sich Unredlichkeiten erlaubt.

Der andere Weg der Verkostgeldung ist billiger, trennt aber den Vater von den Kindern. Und dabei geschieht es so leicht, weil der Anblick der Kinder ihn nicht zurückhält und er sich unbeschwert fühlt wie ein Lediger, dass der Vater, nachdem er den Schmerz des Verlustes überwunden hat, als schwacher Mensch erliegt und sich dem Taumel des Lebens ergibt, dass sein Verhältnis zu den Kindern erkaltet, der Familiensinn untergeht und er überhaupt unfähig wird, jemals wieder einen ordentlichen eigenen Herd aufzurichten und seine Kinder an sich zurückzuziehen. Und wie leicht geschieht es ferner, wenn das Kostgeld gering ist, die Wahl des Kostortes nicht sorgfältig geschah und sich niemand ernst genug um sie bekümmert, dass die Kinder der richtigen Pflege und Aufsicht entbehren, dass sich um ihre seelischen Bedürfnisse niemand sorgt, dass sie verkümmern und verrohen, und schon in früher Jugend den Grund zu lebenslänglichem leiblichem und moralischem Siechtum legen.

Gesetzt aber, es geschehe nichts von diesem allem, der Vater sei recht und die Pflegestätten seien recht, so wird selbst der Weg der Verkostgeldung, wenn mehr als 2 oder 3 Kinder zu versorgen sind, einem Arbeiter mit gewöhnlichem Lohne zu teuer. Er ist genötigt, die heimathliche Armenpflege um Hülfe zu bitten, und wenn sie auch vielleicht bereitwillig hilft und über dem Wohl der Kinder wacht, so sind diese dadurch doch almosengenössig geworden und der Vater geht, wenn die Armenpflege es will, der Krone seines Staatsbürgertums, des Stimmrechtes, verlustig.

Dem Boden Grossbritanniens, dem Volke also, dem man den stärksten Sinn für das Familienleben nachröhmt, ist die Idee entsprossen, auch dem unbemittelten Witwer die Aufrechterhaltung seiner Familie zur Verhütung der Kinderverwahrlosung in der nämlichen Art zu ermöglichen, in der alleinstehenden ledigen Leuten eine Heimstätte geboten wird. Es entstund — aus den Mitteln privater Wohltäter und mit Hülfe staatlicher Subvention — das Witwerheim. Das erste wurde in Glasgow errichtet, seither sind wahrscheinlich in Grossbritannien andere gefolgt (was ich leider nicht bestimmt in Erfahrung bringen konnte) und am 1. Dezember 1905 ist, als erstes und bisher wohl einziges auf unserm Kontinent, auch in Frankfurt a. M. ein solches eröffnet worden, auf Anregung aus Glasgow her und geleitet von der eigenen Erfahrung des Armenamtes und des Hauspfegevereins.

Leider habe ich bisher nicht Gelegenheit gehabt, ein Witwerheim zu sehen, aber ich kann mir das Idealbild eines solchen, wie auch seiner Betriebsschwierigkeiten, aus der Kenntnis der Bedürfnisse des Familienlebens und des Anstaltslebens leicht konstruieren. Und diesem entspricht sehr wohl das Bild, das mir vom Frankfurter Witwerheim bei der Durchsicht seiner Jahresberichte und Statuten, des Mietvertragsformulares, der Hausordnung und ferner aus den Antworten auf Anfragen bei der Hausverwaltung entgegengetreten ist. Ich bin geneigt, das Frankfurter Witwerheim, so weit ich es auf diesem Wege darf, als ein mustergültig eingerichtetes Witwerheim zu bezeichnen, weil es glücklich die dreifache Aufgabe zu lösen scheint, dem unbemittelten Witwer ein behagliches Heim, seinen Kindern Schutz, Pflege und Erziehung und beiden Teilen bestmöglich auch Familienleben zu gewähren.

Sehen wir uns also einmal das Frankfurter Witwerheim näher an!

Die Aktiengesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt, auf deren segensreiche Tätigkeit wir nachher nochmals einen Blick werfen wollen, hat, wie der Bericht für 1904 ausführt, nachdem sie für über tausend normal zusammengesetzte Familien zweckentsprechende Wohnungen erbaut hatte, sich geradezu für verpflichtet gehalten, auch wenigstens einige Hilfe den doppelt beklagenswerten Familien zu bringen, die nach dem Tode oder bei langer und schwerer Erkrankung der Mutter der Gefahr des Auseinanderfallens ausgesetzt sind, weil für den Mann allein auf die Dauer die Aufgabe der Haushaltungs-führung und Kinderfürsorge, welche nach den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen kaum von Mann und Frau gemeinschaftlich gelöst werden kann, zu schwer ist. In ihrem sechsten Baublock, dem Nordendblock, hat sie neben gewöhnlichen Wohnhäusern mit einem Kostenaufwand von rund 137,000 Mark probeweise ein Witwerheim erstellt und zwar so, dass im Bauplan Rücksicht darauf genommen war, dasselbe wieder zu kleinen Wohnungen umzubauen, falls die Erfahrungen mit dem Witwerheim nicht die erhofften Erfolge zeitigen würden. Den Zweck desselben drücken Alinea 1 und 2 des Statuts folgendermassen aus: „Das Witwerheim ist bestimmt, Ehemännern, deren Ehefrauen verstorben, oder für längere Zeit von der gemeinschaftlichen Haushaltung ferngehalten sind, Wohnung und Fürsorge für ihre fürsorgebedürftigen Kinder bei Tag und bei Nacht zu gewähren und zwar in der Art, dass die Kinder männlichen Geschlechts über vier Jahre mit dem Mieter in dessen Wohnung schlafen, während die Knaben unter vier Jahren und die Mädchen nachts in besonderen Schlafsälen untergebracht werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, dass Mieter, welche Wohnungen von zwei Zimmern innehaben, eines der Zimmer ihren Töchtern einräumen, vorausgesetzt, dass eines der Mädchen mindestens vierzehn Jahre alt ist.“

Die der Fürsorge bedürftigen Kinder werden tagsüber, insbesondere in der schulfreien Zeit, sowie des Nachts sorgfältig beaufsichtigt; für die Beaufsichtigung ist eine besondere Zahlung nicht zu leisten.

§ 2 der Hausordnung fügt ausdrücklich hinzu, dass diese Fürsorge bestehen solle, ausser der Beköstigung aus „guter, liebevoller“ Pflege und Überwachung. Offenbar zur Abwehr des Zuzugs von aussen ist leider die Bestimmung getroffen worden, dass für die Aufnahme nur Witwer in Betracht kommen, die nachweisbar mindestens zwei Jahre in Frankfurt wohnen.

Die Verwaltung des Heims hat die Aktienbaugesellschaft auf Grund eines Abkommens, vorläufig für eine Probezeit von drei Jahren, dem Hauspflegeverein übertragen, weil beide die Obsorge für solche Familien als eine Fortsetzung der Aufgaben des Hauspflegevereins betrachten, und der Hauspflegeverein hat dafür ein Ehepaar bestellt. Und gleich von vornherein hat die Aktienbaugesellschaft einen jährlichen Betriebszuschuss von 2—3000 Mark gewährt und die Stadtverordneten-Versammlung hat für drei Jahre ihrerseits einen solchen von je 4000 Mark ausgesetzt. Nach dem Jahresbericht des Hauspflegevereins erblickt er seine Aufgabe darin, „die Verwaltung zu beaufsichtigen, die Abrechnungen zu prüfen, die Vorräte zu kontrollieren, die Küchenzettel aufzustellen, damit mit den gegebenen Mitteln möglichst nahrhaft und gut gekocht wird, und besonders die Kinder zu beaufsichtigen. Für diese nicht gering anzuschlagende Arbeit, die bei einem neuen Unternehmen noch schwerer ist, haben sich Damen unseres Komitees gemeldet, die mit viel Hingebung ihr Amt ausüben“.

Das Haus enthält dreiunddreissig Ein- und Zweizimmerwohnungen mit Zubehör, zu Mk. 3.50 bis 5.50 pro Woche, Schlafäle für grössere Mädchen und kleinere Kinder, Speise-, Spiel- und Lernäle, mehrere Bäder und im Kellergeschoss fünf Werkstätten, für verwitwete Handwerker berechnet, die gleichzeitig auch ihren Beruf im Hause würden ausüben wollen (bis jetzt war letzteres nie der Fall). Der Mieter bringt sein eigenes Mobiliar, das Überflüssige wird ihm unentgeltlich aufbewahrt, er hat sich nur um die Reinigung seiner eigenen Gelasse zu bekümmern, bekommt auf Wunsch Gartenanteil, darf die Wasch- und Badeeinrichtung benützen und erhält zum Selbstkostenpreis der Verwaltung Anteil an der Zentralheizung. Die Wäsche wird ihm zum Selbstkostenpreis besorgt, an den Abenden und Sonn- und Festtagen hat er beliebigen Zutritt zu den gemeinsamen Aufenthaltssälen, welche als Wohnungsergänzung berechnet sind, und bekommt sogar einen eigenen Hausschlüssel.

Noch weit mehr Entgegenkommen geniesst er für seine Kinder. Für Beaufsichtigung, vollständige Beköstigung, Fürsorge für das Reinigen und Flicken der Kleider, für die Kinder unter drei Jahren auch das Reinigen der Leibwäsche, wird pro Woche nur berechnet

bei einem Kind 3.50 Mark,

„ zwei Kindern 6.— „

„ drei „ 7.— „

„ vier „ 8.— „ usw.

Gesetzt also, der Mieter verdiene täglich vier Mark (gleich wöchentlich vierundzwanzig Mark), habe drei Kinder und begnüge sich mit einer Einzimmerwohnung, so bleiben ihm für die Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse, Kleiderbeschaffung für sich und die Kinder inbegriffen, pro Tag eine Mark und 80 Pfennig, also über sechshundertundfünfzig Mark im Jahr, womit er verhältnismässig ganz ordentlich auszukommen vermag.

Ihrer dritten Hauptaufgabe, der Pflege des Familienlebens wird die Anstalt dadurch gerecht, dass sie den Zusammenhalt der Kinder mit dem Vater bestmöglich fördert. Die Verwaltung hat das Recht, die Kinder tagsüber in Krippen und Kinderhorte abzugeben, auf die Stunde der Heimkehr des Vaters von der Arbeit aber ist sie zu ihrer Rückholung verpflichtet. So spielt sich jeden Abend, in der eigenen Wohnung, umgeben vom eigenen Hausgerät, ein Stück intimsten Familienlebens ab; es lässt sich leicht denken, wie eifrig die Kinder von ihren Tageserlebnissen zu erzählen haben, wie der Vater ihnen vielleicht bei den Schulaufgaben hilft, wie sie zusammen kochen, waschen, putzen, ordnen. Und der Sonntag ist erst recht der Familientag; für vierzig Pfennig nimmt auch der Vater am Mittagsmahl teil und es ist ihm mit seinen Kindern ein besonderer Tisch gedeckt.

Jeder Hausmieter muss sich im Gebrauche seiner Wohnung Beschränkungen gefallen lassen. Dass es ohne solche auch in einem so eigenartigen Heim nicht abgeht, dass sie zu einem ruhigen, anständigen Betriebe geradezu unerlässlich sind, ist ohne weiteres klar.

So ist zum Beispiel verboten, andere als die im Mietvertrag aufgeführten Personen in die Wohnung aufzunehmen, weder in Aftermiete noch unentgeltlich; Handel oder störende Gewerbe darin zu betreiben; Katzen und Hunde zu halten (andere Tiere nur mit besonderer Bewilligung); in der Wohnung grössere Wäschchen zu halten und mehr als für den eigenen Bedarf zu kochen, auf Treppen und Fluren Gegenstände aufzustellen oder aufzuhängen; in den gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen Alkohol zu geniessen. Dafür wird dort unentgeltlich Tee verabreicht.

Von positiven Ordnungsvorschriften sind besonders zu erwähnen, dass der Mieter pünktlich allwöchentlich zu zinsen und auf Wochenfrist zu kündigen, strengste Reinlichkeit zu beobachten, von jedem Krankheits- und Sterbefalle Anzeige zu erstatten und bei Entdeckung von Ungeziefer oder irgendwelcher Schäden im

Hause sofort Meldung zu machen hat. Ferner ist er selbstverständlich verpflichtet, sich in den gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen verträglich und friedlich aufzuführen. Speziell mit Bezug auf die Kinder liegt ihm ob, zu sorgen, dass sie ordentlich gekleidet sind und alles Unterzeug mindestens in zwei Stücken besitzen. Er hat sie zum Gehorsam gegen die Hauseltern anzuhalten und auch selbst deren erzieherischen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten. Ohne Erlaubnis der Hauseltern dürfen sie weder von den gemeinschaftlichen Mahlzeiten ferngehalten, noch aus dem Haus fortgenommen werden. Die in den gemeinschaftlichen Schlafsälen untergebrachten Kinder müssen zu der von der Verwaltung festgesetzten Stunde zu Bette gehen.

Natürlich fehlen auch Schutz- und Strafbestimmungen nicht, zum Beispiel, dass die Mieter für allen Schaden haften, der durch vertragswidrigen Gebrauch entsteht; dass sie ansteckend erkrankte Familienglieder erforderlichenfalls evakuieren und die nötige Desinfektion vornehmen lassen; dass sie genaue Angaben darüber machen, wem das Eigentumsrecht über ihre Mobilien zusteht, und dass sie, wenn möglich und nötig, die Verwaltung daran das Pfandrecht ausüben lassen. Bei Verletzung dieser Bestimmungen steht der Verwaltung das Recht der Kündigung zu, in schweren Fällen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

Aller Anfang ist schwer! Das hat auch das Witwerheim in Frankfurt erfahren. Trotz der unverkennbaren Vorteile, die es dem Witwer bietet, ist doch bis jetzt die Inanspruchnahme nicht über zwei Dritteln der verfügbaren Wohnungen hinaus gediehen. Und gerade diejenigen Elemente, für die das Haus eigentlich ins Leben gerufen wurde, die Witwer aus der ärmsten Bevölkerungsklasse, die dieser Wohltat am bedürftigsten wären, sind ihm bisher fern geblieben. Ob aus Scheu vor dem feinen Hause, aus ungesundem Freiheitsdrang und Furcht vor seiner straffen Ordnung, oder aus welchen andern Gründen, wer weiss es? Sicher ist, dass eine billigere Versorgung in hinreichender Güte sich nicht denken lässt. Das Institut muss sich mit der Zeit Bahn brechen.

Selbstverständlich ist es, wie in jeder Anstalt, von allergrösster Bedeutung, in welcher Weise das Hauselternpaar seine schwere Aufgabe erfüllt. Es kann nicht anders sein, als dass aus dem Verkehr so vieler Mieter und ihrer Kinder untereinander eine Menge von Schwierigkeiten entstehen, selbst wenn ihr gesellschaftliches Niveau nicht das niederste ist. Zu ihrer Beseitigung braucht es ge-

wiss ein reiches Mass an Ruhe, Takt und Festigkeit, an Verständnis und Menschenliebe. Dass sich Einzelne nicht leicht in die Hausordnung fügen, dass sie sich in die erzieherischen Massnahmen der Anstalt unpassend einmischen, es an Aufsicht und eigener Strenge fehlen lassen, die Kinder sogar im Ungehorsam unterstützen, wird sich nicht selten ereignen. Das bestätigt der Bericht aus Frankfurt und er fügt bei, dass Schwierigkeiten namentlich auch von Seiten solcher Mieter erwachsen, die dem weiblichen Dienstpersonal gegenüber zurückhaltender sein dürften.

Trotzdem scheint es im ganzen recht gut zu gehen. Im Durchschnitt verblieben die Mieter etwas mehr als ein Jahr. Ein Drittel davon waren Ehemänner, deren Frauen sich in einem Spital oder Irrenhause befanden, oder mit ihnen im Scheidungsprozesse lagen. In den zwei ersten Betriebsjahren 1906 und 1907 sind nur drei Ausweisungen nötig geworden. Eine wegen Nichtbezahlung, eine wegen der Störung durch grössere Kinder, eine wegen fortgesetztem Verstoss gegen die Hausordnung. Alle übrigen Mieter zogen nur deswegen aus, weil sie infolge Wiederverheiratung oder Wiederherstellung der Frau oder Einrichtung eines eigenen Haushaltes mit Hülfe grösserer Kinder des Witwerheims nicht mehr bedurften.

Dass man auch in Frankfurt in der Sache nicht schwarz sieht, geht daraus hervor, dass die Aktienbaugesellschaft auf der Weiterführung unbeirrt beharrt, wenns schon sie ihren anfänglich vorgesehenen Zuschuss von 2—3000 Mark auf 5000 Mark per Jahr hat erhöhen müssen.

Das initiative Vorgehen Frankfurts hat innerhalb und ausserhalb Deutschlands Interesse erregt und es haben sich, so schreibt die Verwaltung, Abordnungen zu Studienzwecken aus Mannheim, Wien, Charlottenburg, Kopenhagen, Paris etc. eingefunden. Wie sollen wir in der Schweiz uns zu der Frage stellen? Nach der Frequenz zu schliessen, die Frankfurt mit seinen 360 000 Einwohnern (Stand vom 1. Juli 1908) aufweist, dürfte das Witwerheim für eine Stadt unter 100 000 Einwohnern kaum in Frage kommen, vorläufig also kaum für eine andere Schweizerstadt als Zürich. Für dieses aber sehr wohl.

Leider stehen mir statistische Daten nur für das Jahr 1907 zur Verfügung. Ein verlässliches Bild der Verhältnisse geben sie also nicht, immerhin gewähren sie einigen Anhalt. Nach den Erhebungen des statistischen Amtes verwitweten 1907 in Zürich

308 Männer, davon 120 mit 259 Kindern unter 15 Jahren
und es verheirateten sich

160 Witwer, davon 77 mit 177 Kindern unter 15 Jahren.

Wäre diesem Verhältnis eine gewisse Stabilität zuzumessen, so beliefe sich das durchschnittliche Jahresergebnis an Witwern und mütterlicherseits verwaisten Kindern unter fünfzehn Jahren in Zürich auf ca. vierzig, bzw. achtzig. Im gleichen Jahre unterstützte die Freiwillige Armenpflege vorübergehend vier dieser Neuwitwer mit fünf Kindern, die Bürgerliche Armenpflege fünf Fälle mit siebzehn Kindern.

Für den Eintritt in ein Witwerheim wären also neun Fälle mit ziemlicher Sicherheit in Betracht gekommen. Dieselbe Anzahl freiwilliger Fälle darf mit grosser Wahrscheinlichkeit hinzugerechnet werden. Ich halte demnach dafür, die Bedürfnisfrage lasse sich für die Stadt Zürich bejahen.

Herr Sekretär Dr. Schmid hat in seinem Referate vom 1. September die Hoffnung geäussert, das Kinderheim der Freiwilligen Armenpflege werde in naher Zeit in öffentlichen Betrieb übergehen. Falls man alsdann zu einer Erweiterung desselben und also zu einer Neubaute gelangte, so wäre der Zeitpunkt gekommen, ihm — aus öffentlichen Mitteln — ein Witwerheim anzugliedern. Warum dem Kinderheim? Weil der Betrieb beider offensichtlich so viele Berührungspunkte aufweist, dass sich aus der Verschmelzung höchstwahrscheinlich eine Vereinfachung ergäbe, ohne dass eine Störung zu befürchten wäre. Und warum aus öffentlichen Mitteln? Weil die Obsorge für mutterlose Kinder genau auf derselben prophylaktischen Grundlage steht, wie diejenige für die Pfleglinge des Kinderheims, wie die Obsorge für Speisung und Bekleidung armer Schulkinder. Sie ist weniger eine Aufgabe der Armenpflege als der Sozialpolitik.

Wie sich der Magistrat der Stadt Frankfurt zu dieser Frage stellt, geht aus seinem Antrag an die Stadtverordneten-Versammlung vom 17. Mai 1904 hervor: „Die Subvention des Witwerheimes im Betrage von 4000 Mark stellt etwa das Pflegegeld dar, welches vom Armenamt für zwanzig bis fünfundzwanzig Kinder bezahlt wird. Es ist eine zulässige Annahme, dass mindestens die Unterbringung einer solchen Anzahl Kinder durch das Vorhandensein des Witwerheims erspart wird, bzw. ist es fast sicher, dass ohne die durch das Witwerheim gewährte Gelegenheit zur guten Verpflegung und Beaufsichtigung der Kinder eine Anzahl Witwer einfach ihre Kinder,

die sie nicht versorgen können, dem Armenamte überlassen würden.“

Zürich ist gross in der privaten und öffentlichen Wohltätigkeit und nicht ohne Grund hat einst ein bedeutender Fremder von ihm das geflügelte Wort geprägt: „Zürich, deine Wohltaten erhalten dich“. Wer es nicht weiss oder glaubt, der greife zu dem Buche der Herren Schmid & Wild, dem dieses Wort zum Titel gesetzt ist. Im Punkte der Wohnungsfürsorge für Unbemittelte aber sind wir leider noch weit zurück. Wir haben keine Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen, wie sie Frankfurt besitzt, die ihr grosses Kapital mit geringem Profit in den Dienst der Ärmsten stellt, sich immer wieder neue grosse und schöne Ziele setzt, aus freiem Antriebe Volkshäuser, Mädchen-, Witwer-, Ledigenheime schafft, deren Jahresberichte zu durchgehen ein Genuss, eine Erbauung ist; sonst müssten wir um solche Institutionen nicht erst bei Volk und Behörden betteln gehen.

Aber einen Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl haben wir, der auf verwandtem Gebiete schon so viel Schönes, Gutes und Edles geleistet hat. Könnte er sich vielleicht entschliessen, seine Grenzen weiterzuziehen und, mit der Anwartschaft auf öffentliche Unterstützung, an ein Witwenheim heranzugehen, von dem mich wundert, dass nicht auch von ihm in Glasgow und Frankfurt die Rede ist. Vielleicht käme er dann, noch vor der Stadt, die langsam geht, auch zu einem Witwerheim.

Diese Frage möchte ich ihm zur Prüfung nahelegen.